Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Zeitarbeitnehmern (1)

KOM(90) 533 endg. — SYN 281

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 7. November 1990)

(90/C 305/07)

(1) ABl. Nr. C 224 vom 8. 9. 1990, S. 8.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Arbeitsformen wie Zeitarbeit haben erheblich zugenommen.	Arbeitsformen wie Zeitarbeit haben in den letzten Jahren erheblich zugenommen und werden weiter zunehmen.
Den Zeitarbeitnehmern ist daher besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um sicherzustellen, daß sie eine angemessene Ausbildung im Hinblick auf die berufsbedingten Risiken im betreffenden Unternehmen haben.	(Dieser Erwägungsgrund ist an vorletzter Stelle eingefügt.)
Untersuchungen haben gezeigt, daß Zeitarbeitnehmer durchweg in höherem Maße als andere Beschäftigte der Gefahr von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten ausgesetzt sind.	Allerdings sind Arbeitnehmer mit Zeitarbeitsverhältnissen stärker gefährdet als andere Beschäftigte, wie die Statistiken über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten belegen.
	Sechster Erwägungsgrund (neu)
	Diese zusätzliche Gefährdung hängt weitgehend mit dem Zeitcharakter des Arbeitsverhältnisses und den damit verbundenen besonderen Formen der Einbeziehungen in den Betrieb zusammen.
	Neunter Erwägungsgrund (neu)
	Die besondere Art dieser Gefährdung erfordert daher eine eigene Regelung.

Der vierte Erwägungsgrund wird zum neuen elften Erwägungsgrund

	Den Zeitarbeitnehmern ist daher besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um sicherzustellen, daß sie eine angemessene Ausbildung im Hinblick auf die berufsbedingten Risiken im betreffenden Unternehmen erhalten.

Der letzte Erwägungsgrund bleibt unverändert

Artikel 1 bleibt unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Artikel 2	
Der erste Unterabsatz bleibt unverändert	
	Zweiter Unterabsatz (neu) Das Bestehen eines Zeitarbeitsvertrags oder -arbeitsverhältnisses darf in bezug auf die Arbeitsbedingungen nicht zu einer Ungleichbehandlung führen, soweit es sich um Inhalt und Schwere der Arbeit, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz handelt, ferner um die Inanspruchnahme individueller Schutzeinrichtungen und den Arbeitsablauf und die Arbeitsumgebung einschließlich der Bedingungen für die Festsetzung der Arbeitszeiten.
Der dritte Unterabsatz bleibt unverändert	
Artikel 3 bleibt unverändert	
Artikel 4 bleibt unverändert	
Artikel 5	
Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß jeder Arbeitnehmer in einem Zeitarbeitsverhältnis, bevor er eine Tätigkeit übernimmt, die entweder besondere Qualifikationen bzw. berufliche Fähigkeiten oder eine besondere ärztliche Überwachung erfordert, vom entleihenden Arbeitgeber über die Risiken, denen er ausgesetzt sein könnte, informiert wird und gegebenenfalls eine entsprechende Ausbildung erhält.	Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß jeder Arbeitnehmer in einem Zeitarbeitsverhältnis, bevor er eine Tätigkeit übernimmt, die entweder besondere Qualifikationen bzw. berufliche Fähigkeiten oder eine besondere ärztliche Überwachung erfordert, vom Arbeitgeber über die Risiken, denen er ausgesetzt sein könnte, informiert wird.
	Artikel 6 (neu) In den im vorangegangenen Artikel erwähnten Fällen muß der Arbeitnehmer eine seinen Bedürfnissen entsprechende Ausbildung unter Berücksichtigung seiner Qualifikation und seiner Erfahrung genießen. Ist der Arbeitsplatz in absehbarer Zeit oder langfristig mit Gefährdungen verbunden, so ist diese Ausbildung obligatorisch.
Artikel 6 bleibt unverändert und wird Artikel 7	
Artikel 7 wird der neue Artikel 10	
	Artikel 8 (neu) Die innerhalb oder außerhalb des Unternehmens mit der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Gesundheitsschutz und die Sicherheit beauftragten Instanzen oder Personen sind zu informieren, wenn Arbeitnehmer in einem Zeitarbeitsverhältnis Arbeitsplätzen zugewiesen werden, die mit Risiken verbunden sein könnten.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 9

Schlußbestimmungen

Diese Richtlinie schränkt in keiner Weise die Möglichkeit der Mitgliedstaaten ein, für die Arbeitnehmer günstigere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften anzuwenden oder einzuführen.

Artikel 10

(alter Artikel 7)

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die aufgrund des ersten Absatzes erlassenen Vorschriften müssen eine ausdrückliche Bezugnahme auf diese Richtlinie enthalten.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen worden sind oder von ihnen erlassen werden.

Artikel 11

(neu)

Binnen zwei Jahren nach dem Ablauf des in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle zweckdienlichen Angaben für die Ausarbeitung eines Berichts über die Umsetzung dieser Richtlinie, der dem Rat und dem Europäischen Parlament vorzulegen ist.

Artikel 12

(neu)

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß unter Berücksichtigung der Artikel 10 und 11 regelmäßig einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie vor.

Artikel 13

(alter Artikel 8)

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.